

Nr.: 035/2009

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

08.04.2009
aktuelle Fassung vom: 08.04.2009

Fachbereich
Stadtentwicklung
Herr Branschke
Tel.: 421 648
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 035/2009

Betreff :

Verkehrskonzept Altstadt - Änderungsbeschluss zu den Beschlüssen

1. Beschluss Nr.: I/625-43-98 Verkehrskonzept Sanierungsgebiet Altstadt
2. Beschluss Nr.: I/747-53-99 Verkehrskonzept Sanierungsgebiet Altstadt/Abwägung zur Teileinziehung gem. § 8 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt
3. Beschluss Nr.: I/301-27-01 Verkehrskonzept Sanierungsgebiet Altstadt/Änderung der Teileinziehung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1.
auf der Grundlage des Beschlusses Nr.: I/625-43-98 Verkehrskonzept „Sanierungsgebiet Altstadt“ die in den nachfolgenden textlichen und zeichnerischen dargestellten Änderungen der Anlage 1.
2.
die Änderungen der Ausnahmeregelungen der Beschlüsse Nr.: I/625-43-98 und I/747-53-99 „Sanierungsgebiet Altstadt / Abwägung“.
3.
die Verwaltung wird beauftragt die Widmung und Teileinziehung eines Teiles der Marstallstraße und der Straße „Am Stadtgraben“ für den öffentlichen Verkehr nach Anlage 1 und den textlichen Erläuterungen vorzunehmen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
1.500,-	0	0			

Haushaltsjahr 2009				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					
Verkehrstechnik 16300051370							

Begründung :**Einleitung**

Im Ergebnis durchgeführter Kontrollen in der Fußgängerzone wurde festgestellt, dass die verkehrsrechtlichen Anordnungen nicht eingehalten werden. Durchgeführte Verkehrskontrollen in der Zeit zwischen dem 28.08.2008 und dem 04.12.2008 ergaben 323 Verwarnungen, 10 Bußgeldbescheide und 2 Strafanzeigen.

Von der Stadtverwaltung Wittenberg ist beabsichtigt, die verkehrsrechtlichen Anordnungen durchzusetzen und die Fußgängerzone ihrer Bestimmung als Zone für Fußgänger zuzuführen.

Es besteht das Ziel, Verkehrs- und Rechtssicherheit zu organisieren. Im Ergebnis einer behördeninternen Abstimmung und erfolgter Beratungen der Arbeitsgruppe „Umwelt und Verkehr“ des Städtischen Sicherheitsrates der Lutherstadt Wittenberg werden nachfolgende Änderungen der bestehenden Beschlüsse (siehe Betreff) zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

zu Beschlusspunkt 1:

Die in der nachfolgenden Tabelle erfolgten Erläuterungen erklären und konkretisieren die zeichnerische Darstellung der Anlage 1.

Nr.:	alt	neu	Begründung
1	Für die gesamte Marstallstraße erfolgte die Teileinziehung gemäß Beschluss des Stadtrates als Fußgängerzone.	Reduzierung der Fußgängerzone bis ca. 20,0 m vor Einmündungsbereich Coswiger Straße (Anlage 1)	Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeiten für das altengerechte Wohnen im Bereich Pfaffengasse/Marstallstraße und Coswiger Straße
2	Die Teileinziehung der Straße „Am Stadtgraben“ gemäß Beschluss des Stadtrates als Fußgängerzone erfolgte bis zur Einfahrt des Grundstückes Collegienstraße 74	Reduzierung der Fußgängerzone bis zum Eingang Ärztehaus.	Sicherung der direkten Zufahrt zu den Ärztehäusern (Collegienstraße 74 und 76).

zu Beschlusspunkt 2 :

Ausnahmeregelungen in der Fußgängerzone

Zur Rechtsanpassung der Ausnahmeregelungen der Beschlüsse Nr.: I/625-43-98 Verkehrskonzept „Sanierungsgebiet Altstadt“ und Beschluss Nr.: I/747-53-99 Verkehrskonzept „Sanierungsgebiet Altstadt/Abwägung“ entsprechend der Rechtslage sind nachfolgende Anpassungen erforderlich.

Nr.	Regelung alt	Regelung neu	<i>Begründung</i>
1	Anlieferung in der Zeit von 18.00 Uhr – 11.00 Uhr	Lieferverkehr zu festgelegten Zeiten	Die Festlegung von Lieferzeiten erfolgt durch verkehrsrechtliche Anordnung.
2	Be – und Entladen von Gütern für ansässige bzw. arbeitende Handwerksbetriebe ganztägig; die Sondergenehmigungen (widerruflich) erfolgt durch die dafür zuständige Behörde (Straßenverkehrsamt)	entfällt	Die Lutherstadt ist nicht zuständige Behörde, die Entscheidung obliegt dem Landkreis in Abstimmung mit der Lutherstadt Wittenberg.
3	der Radverkehr in der gesamten Fußgängerzone ganztägig	bleibt unverändert	
4	der ÖPNV entsprechend der genehmigten Linienführung gemäß Fahrplan	ÖPNV im Linienverkehr	Welche Linienführung und Abfahrtszeiten im speziellen Streckenabschnitt des öffentlichen Personennahverkehrs besteht, regelt nicht das Straßenrecht. Die Formulierung soll sich lediglich auf den straßenrechtlichen Charakter beschränken (Benutzerart und -zweck; Fahrzeuge zum Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs).
5	die Zu- und Abfahrt der Innenstadtbewohner zu ihren Privatgrundstücken ganztägig mit Sondergenehmigung (widerruflich)	Bewohner frei zu festgelegten Zeiten	Die Festlegung der Zufahrtszeiten erfolgt durch verkehrsrechtliche Anordnung. Für darüber hinausgehende Sondergenehmigungen ist die Lutherstadt Wittenberg nicht zuständige Behörde (siehe 7.)
6	Taxi frei	entfällt	Die Verfügung des Landkreises Wittenberg vom 09.09.2008 wurde am 06.03.2009 umgesetzt.
7	Die Erteilung von Sondergenehmigungen fällt nicht in die Zuständigkeit der Lutherstadt Wittenberg, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den Landkreis Wittenberg.	Verfügung des Landkreises vom 09.09.2008	

zu Beschlusspunkt 3 :

Die Entscheidung über Widmungen und Teileinziehungen ist grundsätzlich Aufgabe des Stadtrates. Gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 5 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg in der Fassung der 2. Änderungssatzung hat der Stadtrat die Entscheidungsbefugnis auf den Oberbürgermeister übertragen, kann diese in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung jedoch im Einzelfall jederzeit wieder an sich ziehen, § 63 Abs. 3 GO LSA (näher: Wiegand / Grimberg: Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Auflage, 2003, § 63, Rn. 7, § 44 Rn. 2). Die Verwaltung ist der Auffassung, dass im Falle der Fußgängerzone ein solcher Fall von überragender Bedeutung vorliegt, der eine Entscheidung des Stadtrates rechtfertigt.

Darüber hinaus gab es eine Information des Landesverwaltungsamtes, dass derzeit ein Rechtsstreitverfahren beim OVG Magdeburg anhängig ist, in dem über die Zulässigkeit der Aufgabenübertragung auf den Oberbürgermeister entschieden wird. Der Ausgang dieses Verfahrens ist derzeit noch offen, so dass es auch aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßig und sinnvoll erscheint, die Entscheidung in diesem Fall beim Stadtrat zu belassen.